

**Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen
Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden
(Eigenbetriebssatzung IT und Organisation)
vom 2010**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs
- § 2 Aufgaben des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Personalangelegenheiten
- § 7 Vertretung des Eigenbetriebs
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Zuständigkeiten des Stadtrates
- § 10 Stellung des/der Oberbürgermeisters/-in
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Schlussbestimmungen

Anlage Aufgaben des „Eigenbetriebes IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBG geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“.
- (3) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Satzung.

§ 2

Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung informations- und kommunikationstechnologischer sowie organisatorischer Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden und für andere öffentliche Auftraggebende.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
 1. Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie

2. Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie den Benutzerservice
3. Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren
4. Durchführung von IT-Projekten
5. Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur (TK)
6. IT-Schulungsleistungen
7. Gutachten und Empfehlungen bei der amts- und geschäftsübergreifenden Aufgabenplanung und Aufgabenkritik
8. Beratungsleistungen zur Ermittlung des gesamtstädtischen Stellenbedarfes, Stellenbewertung und Vorschläge zur Aufstellung des Stellenplanes als Teil des Haushaltsplanes der Landeshauptstadt Dresden
9. Entscheidungsvorbereitung bei der Geschäftsverteilung, Aufgabengliederung, Arbeitsorganisation und Rationalisierung
10. Organisationsberatung
11. Betriebliches Vorschlagswesen

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 25.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 4 SächsEigBG).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/Sie wird auf Vorschlag des/der Oberbürgermeisters/-in vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des/der Oberbürgermeisters/-in (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 5 SächsEigBG selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind
 2. Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den/die Oberbürgermeister/-in und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen.
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 16 Abs. 2 SächsEigBG erfordern, aber den Betrag von 500.000 EUR übersteigen,
- (5) Die Betriebsleitung hat dem/der Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

§ 6

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/-r der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- (2) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme des/der Betriebsleiters/-in sowie der Beamten/-innen, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebs geführt.
- (3) Der Betriebsleitung sind gem. § 11 Abs. 3 SächsEigBG die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 13 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Landeshauptstadt Dresden ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der/die Betriebsleiter/-in bestimmt mit Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/-in einen/eine Bedienstete/-n zum/**zur** Verhinderungsstellvertreter/-in, der/die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht gem. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/-n und weiteren elf Mitgliedern/-innen, die aus der Mitte des Stadtrats gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt,
 2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert von 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR,
 3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 25.000 EUR bis 50.000 EUR,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 25.000 EUR bis 50.000 EUR,
 6. Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR,
 7. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 16 Abs. 2 SächsEigBG genannten Voraussetzungen,
 8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 14,
 9. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht einen Streitwert von 25.000 EUR übersteigen.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO, dem SächsEigBG und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebs,
 3. Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 4. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 5. Wahl des/der Betriebsleiters/-in,
 6. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 7. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 8. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,

9. Entnahme von Eigenkapital
10. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
11. Bestimmung des/der Abschlussprüfers/-in für die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 18 SächsEigBG,
12. Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
13. Entlastung der Betriebsleitung,
14. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).

- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 9) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10

Stellung des/der Oberbürgermeisters/-in

- (1) Der/die Oberbürgermeister/-in ist Dienstvorgesetzte/-r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er/sie der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit dem/der Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften der Landeshauptstadt Dresden, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 15 SächsEigBG und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem/der Oberbürgermeister/-in vor, so dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs.1 SächsEigBG eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.
- (5) Die Lieferungen, Leistungen und Kredite im Verhältnis des Eigenbetriebs zu der Landeshauptstadt Dresden, einem anderen Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Dresden oder einer Gesellschaft, an der die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.

§ 12
Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem/der Oberbürgermeister/-in und dem Betriebsausschuss quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 16 Abs. 3 SächsEigBG) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem/der Oberbürgermeister/-in vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/-in leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- (3) Der Prüfbericht des/der Jahresabschlussprüfers/-in zum Jahresabschluss und der Lagebericht ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (4) Der/die Oberbürgermeister/-in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des/der Betriebsleiters/-in (§ 19 SächsEigBG).

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden (Eigenbetriebssatzung IT) vom 27. Mai 2004 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Aufgaben des „Eigenbetriebes IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“

Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:

1. Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie
 - Konzipierung der strategischen Entwicklung des IT-Einsatzes sowie des verwaltungsprozessbezogenen IT-Einsatzes in der Stadtverwaltung
 - Entwicklung von Standards und Orientierungen sowie Einführungskonzeptionen
 - Unterstützung der IT-Planungen
 - Fortschreibung städtischer Vorschriften mit IT-Bezug
 - Beratung zum Einsatz von IT-Systemen
2. Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur, der Anlagen und Geräte der Informationstechnologie (IT) einschließlich des Datennetzes sowie Benutzerservice
 - IT-Benutzerbetreuung einschließlich Hotline und Störungsbehebung
 - Bereitstellung und den Betrieb der Server einschließlich der Systemsoftware und des Datennetzes
 - Bereitstellung von Internet-/Intranetdiensten
 - Datensicherung und Archivierung
 - Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit einschließlich Virenschutz
 - Verteilung und Installation von Software auf PC-Arbeitsplätze
3. Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von IT-Verfahren
 - Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von Anwendungssoftware
 - Bereitstellung, Betreuung und Abarbeitung von Software für die Bürokommunikation
 - Entwicklung und Betreuung von Schnittstellen
 - Durchführung des verwaltungsübergreifenden Datenaustauschs
 - Erstellung von auslieferfähigen Massendruckern einschließlich Kuvertierung
 - Datenorganisation für städtische Daten
4. Durchführung von IT-Projekten
 - Leitung von bzw. die Mitarbeit in IT-Projekten einschließlich des Projektmanagements
5. Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur (TK)
 - Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der TK-Anlagentechnik und der TK-Netztechnik einschließlich Funktechnik, Konferenztechnik und Uhren
6. IT-Schulungsleistungen
 - Durchführung allgemeiner und projektbezogener IT-Schulungen
7. Allgemeine Anforderungen
 - Sicherung der Kompatibilität der eingesetzten Systeme
 - anforderungsgerechte Weiterentwicklung des IT-Einsatzes
 - Vertragsabwicklung mit hinzugezogenen IT/TK-Dienstleistern und Lieferanten
 - Absicherung des laufenden Betriebes des Eigenbetriebes
8. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Herausgabe und Änderungsdienst der Handbücher Stadtrecht und Verwaltungsvorschriften; Vordruckwesen

9. Mitgliedschaft zu kommunalen Spitzenverbänden und Angelegenheiten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
10. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Aufgabenplanung und Aufgabenkritik
11. Beratungsleistungen zur Geschäftsverteilung, Aufgabengliederung
12. Mitwirkung bei der Beurteilung von Organisation und Struktur von Beteiligungen
13. Entscheidungsvorbereitung bei organisatorischen Regelungen zum allgemeinen Dienstbetrieb
14. Arbeitsorganisation und Rationalisierung; Organisationsberatung; Planung und Einführung wirtschaftlicher Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe; Organisationsuntersuchungen; Organisationsentwicklung; Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Mitwirkung bei Raumprogrammen;
15. Betriebliches Vorschlagwesen
16. organisatorische Vorschläge zur Festlegung des Stellenbedarfes und zur Aufstellung des Stellenplanes
17. Gutachten zur Stellenbewertung
18. Herausgabe des Telefonverzeichnisses der Landeshauptstadt Dresden
19. organisatorische Stellungnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten/Zivildienststellen sowie und Unterstützung der Aufgaben im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten und ABM in Eigenträgerschaft der Stadtverwaltung Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

- (1) Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.
- (3) Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin